

Sehr geehrte Eltern,

mit Schreiben vom 21.09.2021 informierte das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) alle Gesundheitsämter, sowie Träger von Kindertagesstätten über den neuen Erlass zur Absonderungsentscheidungen (Quarantäne) in Tageseinrichtungen für Kinder. Nachfolgend möchten wir Sie mit einer Zusammenfassung über die daraus folgenden Leitlinien informieren:

- Die Kindertageseinrichtung meldet dem zuständigen Gesundheitsamt jeden positiven Test (auch Antigentest).
- Jede positiv getestete Person ist verpflichtet, sich umgehend in häusliche Absonderung zu begeben und im Fall eines positiven Antigentests unverzüglich einen Test mittels Nukleinsäurenachweises (PCR) durchführen zu lassen.
- Die Gesundheitsämter können die Träger der Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich dazu anhalten, sobald diese Kenntnis von einem positiven Nukleinsäurenachweis eines Kindes oder des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals erlangen, die Kinder, die bekanntermaßen in den vorausgegangenen zwei Tagen engen Kontakt (vor allem in der Gruppe) zu der infizierten Person hatten, durch die Erziehungsberechtigten abholen und bis zu einer weiteren Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts für denselben und den folgenden Tag durch diese betreuen zu lassen.
- Absonderungsentscheidungen durch die Gesundheitsämter bedürfen einer Einzelfallabwägung. Nach den maßgeblichen Kriterien des Robert Koch-Instituts für das Kontaktpersonenmanagement ist insbesondere davon auszugehen, dass es sich bei Kindern derselben Betreuungsgruppe um enge Kontaktpersonen handelt. Kontakte in Gruppen, die nur kurze Zeit oder etwa im Freien gemeinsam betreut wurden, sind hiernach ggf. anders zu bewerten und die Gegebenheiten vor Ort zu eruieren.
- Hierzu stellt das Personal der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson dem zuständigen Gesundheitsamt zusammen mit der Meldung einer positiven Person die ausgefüllte Checkliste aus der Anlage sowie die Namen und Adressen der Kinder und des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals derselben Betreuungsgruppe und der sonstigen Kinder sowie des Personals mit Kontakt zur infizierten Person in den letzten zwei Tagen vor dem ersten positiven Test zur Verfügung.
- Die Anordnung der Absonderung von engen Kontaktpersonen (Quarantäne) ist deshalb entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit der Möglichkeit zu verbinden, die Absonderung durch Vorlage eines negativen Testergebnisses zu beenden. Voraussetzung ist, dass die Testung mittels Nukleinsäurenachweises (PCR-Test) frühestens am fünften Tag bzw. der PoCAntigentest frühestens sieben Tage nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person im infektiösen Zeitintervall vorgenommen wird.
- Eine Absonderung aller Kinder einer Kindertagesstätte mit verschiedenen Gruppen ist regelmäßig nicht erforderlich. Eine Quarantänisierung von vollständig geimpften oder genesenen Personen unterbleibt. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Die seit 16.09.2021 geltenden Corona-Regeln in Hessen, sowie die Corona-Kinderregeln in Hessen finden Sie in der Rubrik „Aktuelles“ – Obermayr Corona-Update – zum Download auf unserer Homepage

Für alle Fragen in Sachen Infektion steht Ihnen – wie immer – der zentrale Corona-Krisenstab unter E-Mail corona-info@obermayr.com zur Verfügung.

Viele Grüße

Gerhard Obermayr, Vorstand